

## **Richtlinie zur Bildung von Spielgemeinschaften**

1. Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, Vereinen im Fall eines Werfermangels die Möglichkeit zu bieten, am Punktspielbetrieb teilzunehmen. Die an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bleiben bestehen, die Werfer bleiben Mitglieder dieser Vereine.
2. Spielgemeinschaften zum Zwecke einer Leistungssteigerung oder eines eventuellen Aufstiegs des Vereins in eine höhere Spielklasse werden nicht genehmigt.
3. Eine Teilnahme an den LKV - Landesmannschaftsmeisterschaften und FKV - Meisterschaften ergibt sich aus den Wettkampfbestimmungen Fach 6 des FKV.
4. Spielgemeinschaften können in allen Jugendklassen sowie den Altersklassen Männer II bis V und der Frauen II bis V gebildet werden.
5. a) Voraussetzung zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist, dass zwei Vereine nicht über die für einen geregelten Spielbetrieb erforderliche Anzahl von Werfer verfügen.
  - b) Erreicht ein Verein in der entsprechenden Spielklasse maximal 5, für 8er-Mannschaften 9, aktive Werfer, die anhand der ausgestellten Pässe nachgewiesen werden müssen, kann er eine Spielgemeinschaft mit einem anderen Verein, der auch diese Voraussetzungen erfüllt, eingehen.
  - c) Die Namen der Werfer/-innen sind mit dem Antrag auf Genehmigung der Spielgemeinschaft dem KV VIII Esens mitzuteilen. Gleichzeitig sind Pässe von nicht mehr aktiven Werfer/-innen bei der Passstelle zu hinterlegen. Während der Saison hinzukommende Werfer/-innen dürfen während der laufenden Saison noch nicht in einer Mannschaft ihres Stammvereins geworfen haben.
  - d) Die in einer Spielgemeinschaft aufgenommenen Werfer dürfen im kreisinternen Punktspielbetrieb innerhalb des jeweiligen Spieljahres nur in ihrer Altersklasse des federführenden Vereins werfen. Die Einsatzberechtigung dieser Werfer beim Stammverein ruht grundsätzlich bis auf den Einsatz in Pokalmannschaften sowie in Einzeldisziplinen - z. B. Einzelmeisterschaften – und einem begrenzten Einsatz (bis zu 3 Mal in der Saison) in einer anderen Mannschaft des eigenen Vereins.
  - e) Begrenzt (bis zu 3 Mal in der Saison) dürfen Werfer anderer Gruppen in der Spielgemeinschaft aushelfen.
  - f) Die eine Spielgemeinschaft bildenden Vereine können in der jeweiligen Altersklasse nur eine Spielgemeinschaft melden.
- 6) Für die Bildung von Spielgemeinschaften gelten folgende Bestimmungen:
  - a) Die Vereine legen schriftlich eine Vereinbarung fest. Eine Mustervereinbarung wird vom KV VIII Esens zur Verfügung gestellt. Dabei ist ein Verein als federführend festzulegen. Die Vereinbarung ist vom federführenden Verein beim KV VIII Esens mit den jeweiligen Mannschaftsmeldungen zur Genehmigung vorzulegen.

Die Vereinbarung muß enthalten:

    - aa) Namen der beteiligten Vereine
    - ab) Festlegung des federführenden Verein
    - ac) Heimwurfstrecke
    - ad) Unterschrift der Vorsitzenden der beteiligten Vereine

- b) Die Werfer werfen mit den Pässen Ihres Stammvereins, dessen Mitglieder sie bleiben. Die Genehmigung der Spielgemeinschaft ist bei der Passkontrolle vorzulegen.
- 7) Die Genehmigungen von Spielgemeinschaften gelten jeweils für eine Saison (01. 07. - 30. 06. des nächsten Jahres). Eine Auflösung während dieses Spieljahres ist auch im gegenseitigen Einvernehmen der Vereine nicht möglich.
- 8) Der KV VIII Esens hat das Recht, einer Spielgemeinschaft die Teilnahme am Spielbetrieb zu verweigern.
- 9) Soweit vorstehend nicht anders festgelegt, gelten die Wettkampfbedingungen Straßenboßeln des KV VIII Esens vom 27. August 2018